



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Städte und Gemeinden im
Regierungsbezirk Südhessen

Abteilung III – Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 01/1-2022/1**

Dokument-Nr.: **2022/255543**

Ihr Ansprechpartner: Markus Langsdorf

Zimmernummer: 3.010

Telefon: + 49 6151 12 5693

Fax: + 49 611 3276 42286

E-Mail: Markus.Langsdorf@rpda.hessen.de

Datum: Stand Februar 2022

Durchführung des Baugesetzbuchs

Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie – soweit erforderlich – von Bebauungsplänen bzw. deren Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, können anerkannte Umweltverbände seit der Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes nunmehr auch Änderungen oder Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens machen. Bei der gerichtlichen Überprüfung von Bebauungsplänen können Flächennutzungspläne jederzeit inzident, das heißt mittelbar zum Gegenstand gerichtlicher Kontrolle werden. Mein Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen – möchte daher mit der Genehmigung von Flächennutzungsplänen bzw. deren Änderung nach § 6 Abs. 1 BauGB dazu beitragen, Ihnen eine noch rechtssicherere Planung zu ermöglichen.

Ich bitte Sie daher, bei Genehmigungsanträgen nach § 6 Abs. 1 BauGB künftig sicherzustellen, dass die Ausfertigung (der Änderung) des Flächennutzungsplans durch den Bürgermeister sämtliche Unterlagen umfasst, die Bestandteil des Plans und damit meiner Genehmigung sind.

Durch die Ausfertigung bestätigt der Bürgermeister oder dessen Vertreter, dass die zur Genehmigung vorgelegten Unterlagen mit den von der Gemeindevertretung beschlossenen Planunterlagen übereinstimmen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Bestehen die ausgefertigten Unterlagen, wie dies bei (Änderungen von) Flächennutzungsplänen der Fall ist, aus mehreren Bestandteilen (Plan, Begründung, Umweltbericht, gegebenenfalls Landschaftsplan), muss durch eine tatsächlich physische oder innere Verbindung dieser Bestandteile sichergestellt werden, dass die Identität sämtlicher Bestandteile mit dem Beschluss der Gemeindevertretung bestätigt wird.

In welcher Form Sie die Einhaltung dieser Anforderungen sicherstellen wollen, überlasse ich Ihnen. Ideal wäre eine Verbindung der Unterlagen, wie Sie sie von notariellen Urkunden kennen, das heißt eine Bindung der Bestandteile (der Änderung) des Flächennutzungsplans mit einer Schnur und einem Siegel.

Ich werde bei der Genehmigung jedoch auch Verbindungen akzeptieren, die in anderer Weise sicherstellen, dass eine nicht ohne Weiteres trennbare Verbindung zwischen den Bestandteilen eines Flächennutzungsplans bzw. dessen Änderung besteht. Denkbar sind beispielsweise Verfahren mit Ösen oder Drahtschlingen.

Gerne geben Ihnen die Mitarbeitenden meines Dezernates III 31.2 weitere Hinweise. Die vorherigen Ausführungen gelten auch in den Fällen, in denen ausnahmsweise die Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplans meiner Genehmigung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.: Dezernatsleitung

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.